

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 106 - 106

*Ed. Strützki und St. Genzmer, Leitfaden zum Studium des Preußischen Rechts für Kandidaten des Justiz- und Verwaltungsdienstes, insbesondere für Anwärter des Gerichtsschreiberamtes. Zweite umgearbeitete Auflage. 1888. Berlin, Franz Vahlen*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



derer Gelegenheit des Näheren ausgeführt und begründet, damit sie nicht, was sonst zu befürchten, als bloße Gelegenheitsgedanken ein flüchtiges Eintagsdasein fristen. Dazu erscheinen sie Referenten doch zum guten Theile zu werthvoll.

Heinrich Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. 2. Band: Das Obligationenrecht Preußens und des Reichs und das Urheberrecht. 4., neu bearbeitete Auflage. 1889. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. XVI u. 1060 Seiten.

Von dem zweiten Bande des Dernburg'schen Werkes, dem die Wissenschaft des preussischen Rechtes reiche Förderung verdankt, ist nach wenig mehr denn sechs Jahren wiederum eine neue Auflage — die vierte — nothwendig geworden. Dieselbe weist die rastlos bessernde Hand des Verfassers fast in jedem Kapitel auf. Bei der Bekanntheit, deren sich das geschätzte Werk in den weitesten juristischen Kreisen erfreut, dürfen wir uns hier darauf beschränken, die erheblichsten Umgestaltungen, welche die neue Auflage aufweist, anzumerken. Eine vollständige Neubearbeitung haben erfahren das Anfechtungsrecht der Gläubiger im Konkurse (§§. 127—132) und — im Hinblick auf das Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 — das Aktienrecht (§§. 225—230). Auch das übrige Gesellschaftsrecht, sowie das Frachtgeschäft sind zum wesentlichen Theil umgearbeitet. Gleichzeitig enthält der Band den überaus dankenswerthen Versuch einer systematischen Darstellung des privatrechtlichen Gehalts der Kranken- und Unfallversicherung (§. 239 a). Referent meint, daß davon wohl etwas mehr hätte gegeben werden können und — nach der Dekonomie des ganzen Werkes — sollen. Die Knappheit des Gebotenen erklärt sich wohl aus der Grundauffassung Dernburg's, daß die betreffenden Gesetze zum größten Theile dem öffentlichen Recht angehören, wenn sie auch wichtige privatrechtliche Seiten haben. Referent ist hierin abweichender Meinung, die er an anderer Stelle demnächst hofft ausführen zu können. Richtig ist, daß sie bestimmt sind, sozialer Noth zu steuern (§. 747), allein diesen Zweck kann ein Gesetz mit öffentlichrechtlichen, wie mit privatrechtlichen Institutionen zu erreichen suchen. Auch will dem Referenten die Unterordnung der Kranken- und Unfallversicherung unter die Versicherungsverträge nicht gefallen. Eine wichtige Verbesserung weist die neue Auflage darin auf, daß die grundlegenden Prinzipien und das ausbauende Detail schärfer, wie bisher, von einander abgehoben und dadurch größere Durchsichtigkeit geschaffen ist. Es bedarf bei Dernburg kaum der Hervorhebung, daß die seit der vorigen Auflage erschienene rechtswissenschaftliche und spruchrichterliche Literatur eine von eben solcher Gewissenhaftigkeit, wie gesundem Rechtsgeföhle zeugende Berücksichtigung und Würdigung gefunden haben. Kurz, die neue Auflage kann man nicht bloß, wie der Verfasser thut, als eine neu bearbeitete, sondern als eine wesentlich verbesserte und bereicherte bezeichnen.

Ed. Strüßki und St. Genzmer, Leitfaden zum Studium des Preussischen Rechts für Kandidaten des Justiz- und Verwaltungsdienstes, insbesondere für Anwärter des Gerichtsschreiberamtes. Zweite umgearbeitete Auflage. 1888. Berlin, Franz Vahlen. 1008 Seiten.